

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Anhang und Erklärung der im Anno 1685 publicirten Neumärckischen Bauer= Gesinde= Hirten= und Schäfer=Ordnung

Friedrich Wilhelm <Brandenburg, Kurfürst>

Cüstrin, 1687

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11788)

Anhang zur Sammlung, Bauer & Orthberg u. 1685

NC1
31

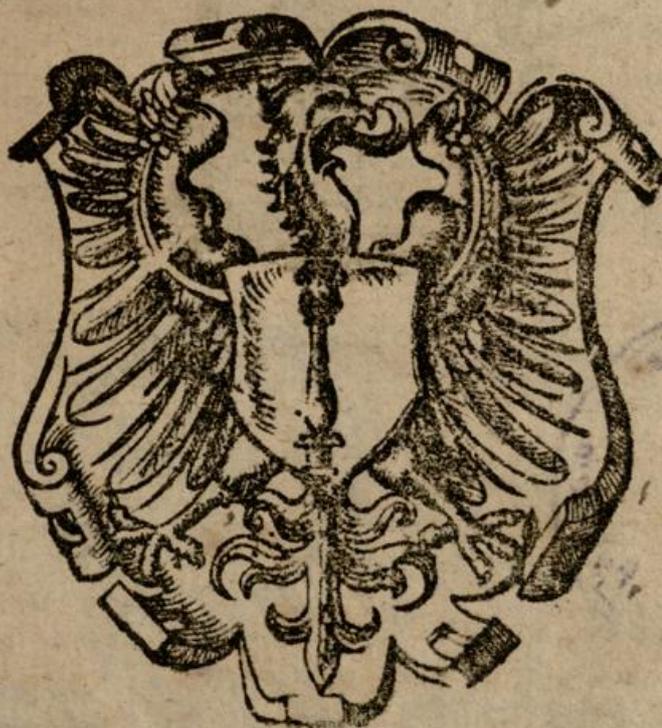
Cpa. 4

III. 553.

Jeunesse

Am

Anhang
und
Erklärung
Der in Anno 1685 publicirten
Neumärckischen
Bauer= Gesinde= Hirten=
und
Schäfer= Ordnung.



Güßtrin/ Gedruckt bey Mathäus Müllern.

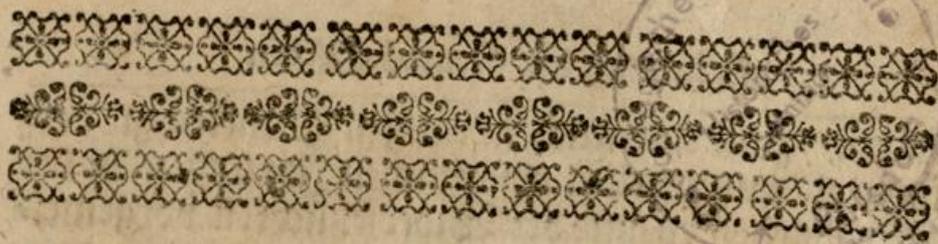
Na 31



1953/511 = 2001 ~~1957/477~~

UNIVERSITÄT POTSDAM
universitätsbibliothek

2207



Die Hochschule

1953/511



D In **GOTTES** Gnaden
Wir **Friderich Wilhelm** /
Marggraff zu Brandenburg / des
Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst / in
Preussen / zu Magdeburg / Süllich / Cleve / Berge /
Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
auch in Schlesien zu Crossen und Schwibussen Her-
zog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Camin / Graff zu Hohen Zollern / der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und
der Lande Lauenburg und Bütow / c.

S Eben hiermit Unsern getreuen Unterthanen
von Prälaten / Ritterschafft und Sädten der
Neumärckischen und Sernbergischen Creysen
in Gnaden zu vernehmen / daß Wir aus bewegen-
den Ursachen / insonderheit weil auf Seiten der Pau-
ren / Hirten / Schäfer und des Gefindes / wie auch
einiger Handwerker / Müller und Tagelöhner / bey
Unserer in Anno 1685 publicirten Neumärckischen
Landes Ordnung allerhand Streit und Zweifel
erregt werden wollen / veranlasset worden / istge-
dachte Ordnung folgender massen zum theil zu er-

klären// zum theil auch in einigen Puncten zu verändern / damit allen besorglichen Irrungen in der Zeit abgeholfen / und der Widersetzlichkeit vorgemelter Leute ein gewisses Ziel gesetzt werden möge.

Diesem nach setzen und ordnen Wir:

I.

Nachdem in dem ersten Titul s. 1. verfügt worden / welcher gestalt eines Pauren oder Cosäten Sohn oder Tochter / besage des Landes Recessus de Anno 1653 mit Vorbewußt und Einwilligung eines jeden Ortes Obrigkeit ein ander vitæ genus honestum erwählen können / daß dieses an denen Orten / da die Leibeigenschaft eingeführet ist / denen Leibeigenen keinen Anlaß oder Behelff zu Erwehlung einer andern Gelegenheit oder Lebens-*Art* / es sey Studiren / Handwerck oder andere Handthierung an die Hand geben / sondern denen Herrschafften das Recht der Leibeigenschaft / wie sonst in andern Fällen / also auch sonderlich bey diesem Puncte ungekräncket verbleiben sol.

2.

Ist in dem vorangezogenen ersten s. Tit. 1. unter andern enthalten / daß der Unterthanen Kinder / welche die Eltern zu ihren selbsteigenen Diensten nicht bedürffen / und die bey andern umb Lohn dienen wollen / zuforderst ihrer Herrschafft ihren Dienst anbieten sollen / *re.*

Hier.

Hieraus haben einige Unterthanen erzwingen wollen / daß wann sie gleich 3. 4. 5. oder mehr Kinder hätten / welche zur Arbeit tüchtig / ob sie gleich ihnen allesamt zur Arbeit nicht nöthig seyn / sie dennoch alle Kinder unter dem Vorwande / als ob ihnen nicht gefiele zu dienen / bey sich behalten / und nach ihrem Gutdüncken gebrauchen könnten / Nachdem Wir aber wahrgenommen / daß hierdurch dem Müßiggange und vieler andern Ungelegenheit ein freyer Gang geöffnet werde / Als haben Wir dienlich gefunden / denen Eltern eine gewisse Zahl der Kinder / die sie vor sich behalten und in ihren Diensten gebrauchen mögen / fürzuschreiben:

Setzen demnach hiermit nach gnugsamer Erwegung des allgemeinen Zustandes der Neumärckischen Orenser und des Landes Sterneberg / daß ein jeder Unterthan / er sey Pauer / Cossate oder Fischer / auffß höchste mit zweyen Kindern / nemlich einem Knechte und einer Magd sich wol behelffen / und also die übrige Kinder der Landes-Ordnung gemess / ihrer Obrigkeit für allen andern / umb den gebührenden Lohn zu dienen angehalten werden können / Im fall aber einige erhebliche Umstände fürkommen möchten / welche die Obrigkeit zu desto besserer Aufhelffung ihrer Unterthanen und ihrer Nahrung bewegen könnten / ein anders zu belieben / sollen dieselbe dem Unterscheide und Urtheil der Obrigkeit anheim gestellet seyn / damit diese venünfftig ermessen möge / wie viel Kinder die Unterthanen auf solchen Fall in ihren eigenen Diensten behalten müssen / und sie

sie also in ihrer Nahrung nicht gehindert/sondern vielmehr gefordert werden mögen/im übrigen sollen nicht nur die Töchter der Unterthanen/welche in der Landes-Ordnung ausdrücklich benennet seyn/sondern auch die Söhne mit Vorbewußt und Einrähten ihrer Herrschafften sich verheyrathen.

3.

Muß die Verordnung in vorberegtem ersten Titul §. 5. wegen der unehlichen Kinder/das nemlich dieselbe an denen Orten/wo sie geböhren werden/unterthänig seyn sollen/nicht auff die vorige Fälle gezogen/sondern nur von der Zeit an/da diese Landes-Ordnung publiciret worden/beobachtet werden.

4.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Hausfinnen/von derer Unterthänigkeit/waß sie vier Jahr unter einer Herrschafft gewohnet/in eben dem §. 5to in sine ausdrückliche Versicherung angefüget worden/sintemal diese nicht allererst von der Zeit der Publication Unserer Ordnung/sondern auch in denen Begebenheiten/wann die Hausfinnen vorher unter einer Obrigkeit sich niedergelassen/und vier Jahr entweder vor Anno 1685 unter derselben verblieben/oder vor Anno 1685 einen Anfang gemacht unter ihr zu wohnen/und nachgehends so lange dabey verharret/das vier Jahr heraus kommen/aus erheblichen Ursachen gelten/und also auch ad præteritos casus gezogen werden sol. Es müssen aber bey diesem

diesem Puncte die Handwerker auff dem Lande unter denen Hausinnen nicht verstanden oder begriffen werden.

5.

Nachdem auch insonderheit wegen des Spinnens wider die Hausinnen Beschwer geführet worden / daß sie bey demselben keine wochentliche Dienste verrichten / sondern ihnen einbilden wollen / das Spinnen müsse an stat sothaner Dienste angenommen werden / Als sol dieses unziemliche Beginnen gänzlich abgeschafft / und denen Hausinnen hiemit ernstlich und bey einer nachdrücklichen Straffe/welche ihre Obrigkeit ihnen auf den Fall fernerer Widersetzlichkeit auferlegen kan/anbefohlen seyn/das spinnen ohne Abgang der wochentlichen Dienste zu verrichten.

6.

Ob zwar in dem andern Titul s. 3. zu Auffkündigung des Dienstes vier Wochen vor Endigung der Nichtszeit dem Gesinde bestimmet und fürgeschrieben seyn / So hat es doch die Erfahrung ausgewiesen / daß diese Zeit zu kurz gefallen / und allerhand Verwirrung daher entstanden / Dahero sol hinführo so wol die Herrschafft dem Gesinde / als auch das Gesinde der Herrschafft / allemal nicht später als auf Michaelis den Dienst auffsagen / damit es auf beyden Seiten an gnugsamer frist / umb andere Gelegenheit und Dienste sich zu bewerben / nicht ermangeln möge.

7.

Ist in dem andern Titul §. 9. wegen des schriftlichen Zeugnißes und Erlassungs Scheines so dem abziehenden Besinde nicht versaget werden solle / gewisse Verordnung gemacht; Alldieweil aber daselbst weder eine gewisse Zeit / wann sothanner Schein gefordert werden sol / gesetzet / noch ein zureichendes Mittel wider die / welche dieselben zu ertheilen / sich ganz widerrechtlich verweigern / benennet worden / Als wollen Wir hiemit dem Besinde / wie auch denen Hausinnen / welche nicht vier Jahr unter einer Herrschafft gewohnet / den gedachten Schein zu der Zeit / da sie den Dienst und ihr Wohnung auffragen / zu fordern aufferleget / und wann die Herrschafft ihnen denselben versagen sollte / verordnet haben / daß sie zwei Personen zu sich nehmen / in Gegenwart derselben nochmals die Herrschafft um Ertheilung des Scheines und Rundschafft ihres Verhaltens ersuchen / und im Fall fernerer Verweigerung / von den Pfarren jedes Ortes hierüber ein schriftliches Zeugniß nehmen sollen / worauff so fort ohne einziges Nachsehen Zehen Thaler Straffe von der Herrschafft / welche ihnen den Schein so vorsehlich und beharlich vorenthalten / durch die Gerichtliche Hülffe auff dero Unkosten abgefodert werden sollen. Wie es mit denen Scheinen der Schäfer und Schäfer Knechte zu halten sey / davon wird bey dem 5ten Titul absonderliche Erinnerung geschehen.

8.

Ist im dritten Titul §. 3. in fine enthalten / daß die Unterthanen / welche ihre Häuser denen Kindern übergeben und ihre Ausgedinge haben / wann sie unter funffzig Jahr ihres Alters seyn / der Herrschafft gleich andern Hausleuten dienen / wann sie aber über funffzig Jahr alt seyn / damit verschonet bleiben sollen / Nachdem wir aber wahrgenommen / daß hie bey nicht so wol auf die Anzahl der Jahre als auf die Kräfte des Leibes vornemlich zu sehen sey / Als sollen hinfuro die bemelte Unterthanen und ihre Wittwen / wann sie in dem Wittwen Stande verbleiben / so lange es ihre Gesundheit und Vermögen gestatten wil / wann sie gleich ihre Alter über sechzig Jahr gebracht / gleich andern Hausleuten ihrer Herrschafft zu dienen verbunden seyn ; Die Leibeigenen aber bleiben hievon schlechter Dinges ausgenommen / weil in ihrer Herrschafft Willkühr und Gefallen stehet / wie lange sie dieselbe in ihren Diensten gebrauchen können und wollen.

9.

Bei dem fünften Titul / welcher von Hirten und Schäfern handelt / ist annoch zu mercken / daß die Hirten / Feldhüter / Schmiede und dergleichen einem ganzen Dorffe nöthige Diener von denen Gemeinen ohne Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaffen durchaus nicht angenommen werden

B

müß-

müssen/ Wann aber die Herrschafften dienlich finden Sie zu bestellen/ sollen die Gemeinen schuldig seyn/ das ihrige bezutragen / und wann sie sich der Annehmung sothaner Diener widersetzen solten/ jedesmal Zehen Thaler Straffe ihrer Obrigkeit zu entrichten.

10.

Was die Schäfer anlanget / muß ein neu anziehender Schäfer allemal der neuen Herrschafft den in Unserer Landes- Ordnung fürgeschriebenen Eyd ablegen / und sich desselben / unter dem Vorwande / daß er sothanen Eyd der vorigen Herrschafft allbereit abgestattet hätte / keines weges entbrechen.

11.

Die Schäfer-Knechte aber bleiben mit der Eides- Leistung billig nach wie zuvor verschonet.

12.

So viel die Erlassungs- Scheine betrifft / müssen die Schäfer und Schäfer-Knechte selbige von der Herrschafft jedes Ortes auf Johannis fordern/ und wann sie nach gehaltener Rechnung auf Michaelis abziehen / sollen sie von neuen einen Schein über ihre Viehe/ wie viel sie nemlich mit sich wegnehmen/ bey der Herrschafft suchen/ würde ihnen nun der gedachte Schein zur Ungebühr vorenthalten/

halten/ sollen sie sich des oben no. 7. dem Besinde in
gemein fürgeschriebenen Mittels bedienen/ und die
Herrschaft eben der Straffe/ welche daselbst benen-
net ist/ gewärtig seyn.

13.

Sollen die Halb-Schäfer eben so wol als die Men-
ge-Schäfer bey ihrer Herrschaft/ wann dieselbe sie
behalten wil/ drey Jahr zuverbleiben schuldig seyn.

14.

Besaget zwar die Schäfer-Ordnung Tit. 5.
S. 3. daß die Schäfer jedes abgestorbene Viehe/ ehe
es abgezogen wird/ der Herrschaft ansagen/ und
wann es im Felde gestorben/ noch selbigen Tag das
frische abgezogene Fell auf den Hoff bringen/ in-
gleichen von der Lämmer- Zeit an/ den Abgang al-
ler und jeden Menge-Helffte und Knechte-Läm-
mer mit Schmaschten belegen sollen/ Es wird auch
nochmals hiebey überall gelassen. Alldieweil aber
Unsere Stadt Landsberg an der Warthe einige son-
derbare Umstände angeführet/ nemlich/ daß ihre
Schafe nicht in der Nähe gehalten würden/ sondern
zuweilen/ sonderlich im Winter ein Viertel Jahr
und drüber jenseit der Warthe/ in den Stadt-Brü-
cher und Heyden auf anderthalb bis zwey Meilen
von der Stadt liegen müßten/ dahin die Schäfer in
der Woche nur zwey- oder drey mal zu kommen
und den Knechten das Essen zu bringen pflegten/

bey welcher Bewandniß zum öfftern die Schafe etliche
 Tage vorher abstünden/ ehe es die Schäfer erfahren
 könnten/ die Schafe auch bey ihnen oft verlammeten/
 und nicht rechte Lämmer/ sondern unvollkommene
 und unsaubere Frucht von ihnen gienge/ die sie nicht
 einmal in die Hände nehmen/ geschweige dann ab-
 ziehen könnten/ als sol einig und allein der Stadt
 Landsberg zugelassen seyn/ ihrer Schäfer Eyd der-
 gestalt einzurichten/ daß sie schuldig seyn sollen/ das
 abgestandene Schafviehe/ so bald sie es erfahren/ ih-
 rer Herrschafft anzumelden/ und ihnen alsdann oh-
 ne Verzug dieselbe zu liefern/ Im übrigen verste-
 het es sich an allen Orten/ daß nur von denen voll-
 kommenen Lämmern/ welche abgezogen werden kön-
 nen/ der Abgang mit Schmaschken belegt werden
 müsse/ In denen andern Puncten aber muß es auch
 in der Stadt Landsberg/ bey dem in Unserer Schä-
 fer-Ordnung befindlichen Schäfer- Eyde/ unver-
 ändert bleiben.

15.

Nachdem auch in dem §. 16. des fünfften Ti-
 tuls einem Schäfer/ er diene auf was Weise er wolle/
 auf Fünffhundert Schafe zwey Rüche/ und auf Fünff
 Hundert bis an Tausend drey Rüche/ und bey einer
 Schäfferey von Tausend Vier Rüche auszuhalten
 vergönnet/ dabey aber wegen des jungen Viehes
 nichts gedacht worden/ als sollen zu Verhütung aller
 fernern Irrung/ denen Schäfern Jährlich aufs
 höchste

höchste zwey Kälber / welche sie von ihren eigenen Kühen ziehen / nur so lange bis dieselbe zwey Jahr alt seyn / zu halten verstattet / über ihren Zuwachs aber fremde Kälber / Stiere oder Bersen zu erkauffen / oder sonst an sich zu bringen / gänzlich verboten seyn / sobald aber der gedachte Zuwachs zwey Jahr alt wird / müssen sie entweder denselben sofort abschaffen / oder wann sie ihn gerne behalten wollen / an stat dessen von dem alten Kind- Viehe / so viel loßschlagen / und hiewieder bey Vermendung der Obrigkeit jedes Ortes willkührlichen Straffe / keines weges handeln.

16.

Beruhet es wegen der Mulcken- Pacht in Iner jeden Obrigkeit Wahl und Gefallen / ob Sie dieselbe annehmen / oder ganz oder zum theil zu Gelde schlagen wollen / und müssen die Schäfer bey eier arbitrar Straffe / sich überal hiernach gehorsamst achten / und sich darin im geringsten nicht widersetzen.

17.

Beu dem sechsten Titul und der in demselben uthalteneu Lohn- Ordnung ist aus erheblichen Ursachen folgende Veränderung gemachet worden.

Im

Im Soldinischen Crayse.

Ob zwar in Unserer Lohn-Ordnung dem Meyer im Soldinischen Crayse nur ein halb fett Schwein zugebilliget ist; So sol ihm doch hinfort / gleich wie im Königsbergischen Crayse geschiehet / ein Mittelschwein gegeben werden.

Im Königsbergischen Crayse

Sol der Meyer an stat des sonst ihm zum Deputat zugeschriebenen halben Achtel Putter / ein ganzes Achtel Putter bekommen / und wann der Meyer einen Ochsen Jungen halten würde / sol ihn auf denselben annoch das Vierte Theil des ihm in der Lohn-Ordnung gesetzten Deputats entrichtet / auch dem Jungen ein Kleid / Zwen Hemden / Ein paar Schuhe und ein paar Strümpffe vonder Herrschafft gegeben werden; Hiermit seynd auch Unsre gesampte Städte der Neumark und Sternberg König gewesen / und hat demnach in derselben der Meier wegen des Jungens das gedachte Lohn nebst der Kleidung für den Jungen ebenmäßig zugewartt.

Wegen der Schäfer im Königsbergischen Crayse setzen und ordnen Wir insonderheit daß dieselbe keines weges befugt seyn sollen / Loh für Sommerkorn zu fordern.

Im

Im Landsbergischen Graysse
und zwar in der Stadt Landsberg an der Wahrte

Sollen hinführo die anderthalbe Thaler zu Stiefeln keines wegess dem Grostknechte gegeben/ sondern dieselbe hiemit / weil ihm das übrige Lohn sehr hoch gesetzt worden/ gänzlich abgeschaffet und verboten seyn.

Im Friedebergischen Graysse.

Ob wol in Unserer Lohn-Ordnung einem Meyer/ wann er auf mehr als einen Pflug angenommen würde/ auf jeden sothaner übrigen Pflüge nur zwölf Scheffel Roggen zugeschrieben worden; So ist doch dieses in so weit geändert/ daß ihm hinführo/ wofern er einen grossen und erfahrenen Knecht hält/ der alles an Wagenwercke / Pflugzeuge und andern zum Ackerbau und Haushaltung gehörigen Dingen machen und fertig halten kan und zu solchem Ende so wol als der Meyer selbst sich mit denen hierzu nöhtigen Instrumenten versiehet / ohn Unterscheid auf jeden Pflug Ein Wispel Roggen/ wann er aber nur einen Mittelknecht annimmt/ nur Achtehen Scheffel Roggen entrichtet / dagegen aber in beyden Fällen die Vier Scheffel Roggen/ welche ihm auf einen Jungen zugebilliget seyn/ weiter nicht gegeben / und im übrigen es überall bey der vorigen Lohn-Ordnung gelassen werden solle.

Im

Im Arnswaldischen Crayse

Ist aus erheblichen Ursachen in nachgesetzten Puncten das Lohn in etwas verbessert / und sol hinfüro gegeben werden

Einer Magd Vier bis Fünff Gilden.

Einer Ammen Vier bis Fünff Gilden.

Einer Nähterin Sechs Gilden.

Einer Köchin Vier bis Fünff Gilden.

Im Dramburgischen

und

Schievelbeinischen Crayse

Sind zwar einem Bau-Knechte zum Lohne Sieben Gilden und ein paar Schuhe angesetzt / womit er auch nach wie zuvor zu frieden seyn / und ein mehres aus seinem eigenen Betrieb nicht fordern muß / weil aber eine oder die andere Herrschafft / in Erwegung der schweren Holz-Führen / Reisen nach Danzig und anderer Ursachen / aus freyen Willen veranlasset werden könnte / Ihm etwas zu legen Als sol solches einig und allein der Herrschafft gefallen / jedoch dergestalt anheim gestellet seyn / daß auf solchen Fall einem Bau-Knechte zuch höchstem Acht Thaler und niemals ein mehrers entrichtet / hieraus aber keine Schuldigkeit gemacht / oder von andern

andern Bau- Knechten gegen ihre Herrschafft zum Exempel oder zur Nachfolge gemißbrauchet werden solle.

Einer Vieh- Ammen sollen hinfüro in obberregten Crayfern an Lohne Drey bis Vier Gulden
Einer Köchin Vier bis Fünff Gulden / und
Einer Folge- Magd zum höchsten bis an Sechs Gulden / nebst dem gewöhnlichen Leinen- Zeuge gegeben werden.

Im Dramburgischen Craysse allein sol denen Herrschafften / welche vermeynen möchten / daß ihnen solches leichter und bequemer falle / zugelassen seyn / dem Gesinde Land / jedoch nur zu Roggen und Buchweizen an stat Lohnes zu geben / jedoch mit dem Bedinge / daß vor jeden Morgen Landes zum Roggen Acht Groschen / und für jeden Morgen Land zum Buchweizen Vier Groschen am Lohne abgehen / und das Gesinde das Land selbst mit seinem eigenen Viehe beschicken sol. Nachdem auch die Dramburgische und Schievelbeinische Städte dienlich gefunden / daß ihrem Gesinde eben das Lohn / welches in denen Städten des Arnswaldischen Craysses üblich ist / gegönnet werden möge / Als sol es hinfüro in gedachten Städten also gehalten werden.

Ebenmäßig sol denen Sternbergischen Städten zugelassen seyn / das Gesinde Lohn / so in den Städten des Landsbergischen Craysses entrichtet wird / einzuführen und abzugeben.

Dem Siebenden Titul, der von Handwerckern/ Tagelöhnern/ Fuhrleuten und Bohten redet/ ist annoch beyzufügen / daß weil die Handwercker/ sonderlich die Tischler/ Mäurer/ Zimmerleute / und wie sie sonst Namen haben mögen/ es mit der Zeit ihrer Arbeit sehr übel halten / Sie hinfüro bey Vermendung unnachlässiger Straffe / welche nach Proportion der Säumnis einzurichten / mit der Sonnen Aufgang zur Arbeit kommen / und mit der Sonnen Niedergang abtreten sollen.

Wegen der Fuhrleute/ welche die Leute sehr zu übersetzen pflegen/ wird hiermit verordnet / daß wann sie keine grosse Last oder Fracht führen/ Sie auf den Reisen / welche über einen Tag sich erstrecken/ täglich mit Acht bis Neun Groschen nebst Futter und Mahl zu frieden seyn / und wann sie in einem Tage von einem Orte hin und herfahren / für eine Meile mehr nicht/ als zum höchsten Sechs Groschen fordern oder nachdrücklicher Bestraffung gewärtigen sollen.

Den Bohten in den Städten der Vorder- und Hinder- Craysen/ seynd für die Meyle Zwen Groschen innerhalb Landes / und außershalb Landes Zwen Groschen und Sechs Pfennige nebst dem Warte-Gelde zugebilliget / im übrigen aber bleibet es bey der Landes-Ordnung.

19.

Ben dem Neunten Titul ist zu beobachten / daß die Cossächten / welche ihre Anspannung haben / sonderlich die damit bewähret seyn / ihrer Herrschafft gewisse Tage-Dienste mit dem Viehe vornemlich an denen Orten / da es also Herkommens / oder zwischen der Herrschafft und ihnen dergestalt verglichen ist / abzustatten sich nicht entbrechen können.

20.

Wegen der Bawfuhren bleibet es billig bey der vorigen Ordnung / und wann der Reparation-Fuhren halber Streit entstehen sollte / wie weit dieselbe unter die Bawfuhren zu rechnen seyn / wird Unsere Neumärckische Regierung nach Beschaffenheit der Sache und mit unterlauffenden Umstände / durch ihre rechtmässiges Arbitrium ex æq. o & bono demselben schon abhelffen können. Das alte Holz und Schutt von den alten Gebäuden aber müssen die Unterthanen unweigerlich auf Befehl der Herrschafft auffräumen und wegbringen.

21.

Ob wol in dem zehenden Titul §. 3. ausdrücklich enthalten / daß die Müller das Mahl- oder Sichte-Geld nicht steigern / sondern hergebrachten billigen Gebrauche nach von einem Einwohner und

Frembden Zwen Pfennige in den Hinter-Grän-
fern aber nur Aunderthalben Pfennig und darüber
nicht mehr/wie es Namen haben mag/vom Schef-
fel nehmen/an denen Orten aber/da ein wenigers
gegeben worden/es dabey gelassen/auch wo das
Mahl- oder Sichte-Geld gar nicht gebräuchlich/
nichts eingeführet werden solle/- So haben Wir
doch nicht sonder Mißfallen vernehmen müssen/das
die Müller sich unternehmen wollen/Weil Sie von
dem gedachten Mahl- oder Sichte-Gelde Einen
Pfennig der Herrschafft/ als einen Canonem, abzu-
geben schuldig seyn/ sothane einen Pfennig denen
Mahl-Gästen aufzubürden/ und also an stat Zwen
Pfennig Dren Pfeñige/ an stat Ein- und einen hal-
ben Pfennig Zwen und einen halben Pfeñig vom
Scheffel zu fordern / Wann dann aber dieses Be-
ginnen Unserer Landes-Ordnung und der Billig-
keit schnurstracks entgegen lauffet/ Als wollen Wir
dasselbe hiermit gänglich abgeschafft/ und bey Ver-
mendung unnachlässiger ernster Bestraffung denen
Müllern schlechter dings verboten haben/ den be-
melten Canonem des Einen Pfeñiges / auf kei-
nerley Art und Weise / wie dieselbe immer zu er-
dencken stehet / auff die Mahl-Gäste zu schla-
gen / sondern sie müssen sich an dem / was ihnen
nach Abzug des beregten und der Herrschafft zu-
kommenden Canonis übrig bleibet/ begnügen lassen/
damit sie/die Müller/nicht per indirectum die Mahl-
Gäste zum übertrage/ der ihnen den Müllern selbst
obliegenden Schuldigkeit ziehen / und also ihren
Näch-

Nächsten zur Ungebühr beschweren mögen / Es sollen auch hinfüro in Unsern Neumärckischen Städten die Müller / welche für einen Scheffel Roggen Drey Pfennige / und für Zwey Scheffel Schrot-Korn gleichfals Drey Pfennige fodern/ohne ferneres Endgeld / gleich wie vor Alters Sack-Pferde zu halten/das Getreyde abzuholen/und das Meel/Malz oder Schrot heimzu führen/ schuldig seyn.

22.

Nachdem in Unserer in Anno 1683 publicirten Mittel-Märckischen Pauer-Hirten-Gesinde- und Schäfer-Ordnung diese Clausul einverleibet worden / daß die übrige Stände der Chur- und Marck Brandenburg/ denen in der Mittel-Märckischen Ordnung benannten Craysern/ ihre Gesinde/ Handwercks- und Haus-Leute / Hirten und Schäfer durchaus nicht abmiechten/oder an sich ziehen/ihnen auch solche Leute nicht abgefolget / oder da dieselbe heimlich dahin lieffen/ durch die Land-Reiter auffgetrieben/ und in die Crayser / dahin sie gehören/ gebracht werden sollen/ Als wollen Wir hiermit auch denen Mittel-Märckischen Craysern das Gesinde/ Handwercks- und Haus-Leute/ Hirten und Schäfer Unsern New-Märckischen und Sternbergischen Landen abzumiechten und zu entziehen ernstlich verboten / und denen Land-Reitern in der Neumarcck und Lande Sternberg anbefohlen haben / hierauff genaue Achtung zu geben/ damit gedachte

dachte Leute in die Mittelmärckische Crayser nicht abgefolget / oder da sie heimlich sich dahin begeben solten / ohne Verzug wieder abgehohlet / und an den Ort / dahin sie gehören / gebracht werden mögen.

23.

Schließlich wollen und gebiechten Wir hie mit ernstlich / daß so wol Unsere in Anno 1685. publicirte Neu-Märckische Landes-Ordnung / als auch dieses Unser Edict bald nach Bartholomæi dieses 1687ten Jahres ohn einigen Verzug von allen Sazeln in der Neumärck und im Lande Sternberg entweder von den Pfarrern selbst / oder wann dieselbe Alters oder Schwachheit halber es nicht verrichten könten / von denen Cüstern / bey Vermendung einer empfindlichen Straffe / wann wider die Pfarrer oder Cüster eine Seumnis oder Verweigerung angegeben werden solte / abgelesen / und solche öffentliche Abkündigung Jährlich wiederhohlet werden solle / damit dieselbe in frischen Andencken bleiben / und umb so viel we niger die Unwissenheit von Jemanden zum Behelffe seines Ungehorsams angezogen werden könne.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict zu unterschreiben / und mit dem größern Secret zu besiegeln Unserer
Neu-

Neumärckischen Regierung abson-
derlichen und gnädigsten Befehl er-
theilet / und sollen die gedruckte Ex-
emplaria von istgedachter Unserer
Regierung besiegelt / eben so kräftig
und gültig seyn / als wann Wir sie
selbst unterschrieben hätten.

Geschehen und gegeben zu Cüstrin
den 29ten Junii / No. 1687.

L.S

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



